

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

- a) **zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen
– Drucksache 19/21479 –**

**Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2019
– Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das
Haushaltsjahr 2019 –**

- b) **zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksachen 19/25350, 19/25907 Nr. 1.4 –**

**Bemerkungen 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Bundes
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung und
zur Vermögensrechnung 2019)**

- c) **zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksachen 19/28690, 19/29474 Nr. 1.3 –**

**Bemerkungen 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Bundes
– Ergänzungsband –**

A. Problem

- a) Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes und § 114 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2019 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt und gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.
– Drucksache 19/21479 –
- b) Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegten Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Absatz 2 des Grundgesetzes und § 97 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 2020 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.
– Drucksachen 19/25350 und 19/28690 –
- c) Der Bundesrat hat der Bundesregierung in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidungen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten oder fortzuführen.

Weiter wird die Erwartung ausgesprochen, dass die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Die Bundesregierung und der Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuss laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Zustimmung zu der Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes.

Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Ergänzungsband).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund
 - a) des Antrags des Bundesministeriums der Finanzen auf Drucksache 19/21479 und
 - b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2020 auf Drucksachen 19/25350 und 19/28690die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt.
Die Entlastung umfasst auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,
 - a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,
 - b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und
 - c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Berlin, 9. Juni 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Carsten Körber

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Carsten Körber

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Antrag des Bundesministeriums der Finanzen auf **Drucksache 19/21479** wurde in der 215. Sitzung des 19. Deutschen Bundestages am 4. März 2021 dem Haushaltsausschuss überwiesen.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf **Drucksache 19/25350** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 15. Januar 2021 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 19/25907 lfd. Nr. 1.4) federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

Die ergänzenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf **Drucksache 19/28690** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2021 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 19/29474 lfd. Nr. 1.3) federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dem Ausschuss für Digitale Agenda sowie dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 19/25350) in seiner 138. Sitzung am 14. April 2021, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 12.. Sitzung am 19. Mai 2021, der **Verteidigungsausschuss** in seiner 86. Sitzung am 21. April 2021, der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** in seiner 113. Sitzung am 19. Mai 2021, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** in seiner 49. Sitzung am 17. Juni 2020, der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** in seiner 75. Sitzung am 14. April 2021 sowie der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** in seiner 79. Sitzung am 19. Mai 2021 zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die ergänzenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 19/28690) in seiner 119. Sitzung am 19. Mai 2021, der **Verteidigungsausschuss** in seiner 91. Sitzung am 19. Mai 2021, der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** in seiner 113. Sitzung am 19. Mai 2021, der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** in seiner 78. Sitzung am 19. Mai 2021, der **Ausschuss für Digitale Agenda** in seiner 81. Sitzung am 19. Mai 2021 sowie der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** in seiner 79. Sitzung am 19. Mai 2021 zur Kenntnis genommen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/21479, 19/25350 und 19/28690 zur Vorberatung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Antrag des Bundesministeriums der Finanzen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in seinen Sitzungen am 29. Januar 2021, 26. Februar 2021, 26. März 2021, 7. Mai 2021 und 21. Mai 2021 beraten. Unter Nr. 1 des Beschlusses hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Haushaltsausschuss die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2019 vorgeschlagen. Unter Nr. 2 des Beschlusses hat er dem Haushaltsausschuss einvernehmlich vorgeschlagen, die Bundesregierung aufzufordern, a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen, b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des

Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 unter Nr. 1 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2019 zu empfehlen.

Unter Nr. 2 seines Beschlusses hat er dem Deutschen Bundestag einvernehmlich vorgeschlagen die Bundesregierung aufzufordern, a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen, b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Einvernehmen herrschte über die Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes.

Berlin, 9. Juni 2021

Carsten Körber

Berichterstatter

B. Besonderer Teil**Feststellungen des Haushaltsausschusses**

Inhaltsübersicht

Nummer

A - Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BT-Drs. 19/25350)**Allgemeiner Teil**

Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2019 1

Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse

EU-Treuhandfonds: aufwendiger, intransparenter und kaum schneller als reguläre EU-Außenhilfen 2

Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse**Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**

Effiziente Integrationsförderung für Flüchtlinge erfordert konsistentes Zusammenwirken aller staatlichen Ebenen 3

Bundesministerium der Finanzen

BMF unterlässt Erfolgskontrolle bei Personalverwaltungssystem und erschwert IT-Konsolidierung Bund 4

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

BMWi verzichtet seit Jahren auf Gebühreneinnahmen in Millionenhöhe bei der Rüstungsexportkontrolle 5

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

150 Mio. Euro-Programm „AlleImBetrieb“: Unklare Förderrichtlinien des BMAS gefährden zusätzliche Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen (Ausgleichsfonds) 6

	Nummer
Belastung der Deutschen Rentenversicherung in Millionenhöhe künftig vermeiden – BMAS muss unverzüglich handeln	7
Sozial unausgewogene Versicherungsbedingungen in der Künstlersozialversicherung korrigieren	8
Fehlende angemessene Kontrollmöglichkeiten der Künstlersozialkasse belasten Bund und Unternehmen	9
 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Wintereinbrüche legen Zugverkehr der Deutschen Bahn AG lahm – BMVI bleibt untätig	10

Bundesministerium der Verteidigung

Bundeswehr sollte veraltete Tanker außer Dienst stellen	11
Unvollständige Informationen in ihrem Logistiksystem beeinträchtigen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr	12
Ausbildungsmodell für Hubschrauberbesatzungen: Nutzen von 60 neuen Mehrzweckhubschraubern für 2 Mrd. Euro zweifelhaft	13

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Gemeinsame Förderung von Bund und Land: BMU prüft Verwendung der Mittel nur unzureichend	14
150 Mio. Euro Fördermittel für klimafreundliche Kälteanlagen: Große Mitnahmeeffekte und Ziel deutlich verfehlt	15

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Empfehlungen nicht umgesetzt: BMFSFJ vernachlässigt seit Jahren seine Interne Revision	16
Förderung der Kinderbetreuung ohne Erfolgskontrolle: Finanzhilfen in Milliardenhöhe fließen weiter	17

Allgemeine Finanzverwaltung

Wirtschaftlichkeit im System der Finanzhilfen verankern	18
Fehlende Evaluierung: Wirkungen der Zinsschranke bei der Unternehmensbesteuerung seit Jahren unklar	19
Gleichmäßige Besteuerung gefährdet: BMF soll auf einheitliche Maßstäbe für den Einsatz IT-gestützter Prüfungsmethoden in der Betriebsprüfung hinwirken	20
Vollzugsdefizit bei der Besteuerung von Prozess- und Verzugszinsen beseitigen	21

**B - Bemerkungen des Bundesrechnungshofes - Ergänzungsband -
(BT-Drs. 19/28690)****Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse**

Bundeskanzleramt muss stärker auf nachhaltiges Handeln in der Verwaltungspraxis hinwirken 22

Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse**Bundesministerium der Finanzen**

Veranschlagung einer Risikovorsorge für Museumsneubau: Fehlanreize und unzutreffende Angaben im Bundeshaushalt 23

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verantwortung als Eigentümer der Deutschen Bahn AG wahrnehmen – BMVI muss Beteiligungsführung deutlich verbessern 24

BMVI plant an einer Unterführung unnötige Sperranlage für über 2,8 Mio. Euro 25

Bund plant Tunnel für 28,8 Mio. Euro ohne ordnungsgemäße Wirtschaftlichkeitsuntersuchung 26

Bund ignoriert Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit bei der Planung einer Autobahnanschlussstelle 27

Bundesministerium der Verteidigung

Bundeswehrkrankenhäuser können auch weiterhin Gesundheitsdaten nicht zentral und sicher verarbeiten 28

BMVg: Nachträgliche Prämien für Weiterverpflichtungen unzulässig und wirkungslos 29

Allgemeine Finanzverwaltung

Projekt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Ziele verfehlt und Kosten verdreifacht 30

Steuerklassenwahl: Faktorverfahren für Verheiratete verfehlt Ziele 31

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Allgemeiner Teil

Bemerkung Nr. 1

Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2019

1. Der Bundesrechnungshof hat die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2019 geprüft und keine bedeutsamen Abweichungen zwischen den in den Rechnungen und den in den Büchern aufgeführten Beträgen festgestellt. Gleiches gilt für die Sondervermögen. Eine nach einem mathematisch-statistischen Verfahren zufällig ausgewählte Stichprobe ergab einen Anteil nicht ordnungsgemäß belegter Buchungen von 1,55 Prozent.

Das Haushaltsgesetz 2019 sah einen ohne Nettokreditaufnahme ausgeglichenen Haushalt vor, in dem Einnahmen und Ausgaben von 356,4 Mrd. Euro geplant waren. Darin berücksichtigt war eine Entnahme aus der Rücklage „Asylbewerber und Flüchtlinge“ von 5,5 Mrd. Euro, die aufgrund der immer noch guten konjunkturellen Entwicklung nicht notwendig war. Der Vollzug des Haushalts 2019 war noch nicht von der Corona-Krise betroffen. Stattdessen wurden der Rücklage 13,0 Mrd. Euro zugeführt. Damit erhöhte sich ihr Bestand zum Jahresende 2019 auf über 48,2 Mrd. Euro. Der Bundesrechnungshof sieht in der seit Jahren fortwährenden Aufstockung dieser Rücklage den Jährlichkeitsgrundsatz verletzt. Dies gilt insbesondere, wenn die Rücklage dann auch in Krisenzeiten – wie im Haushaltsjahr 2020 – nicht zur Deckung von außergewöhnlichen Haushaltsbelastungen eingesetzt, sondern für nachfolgende Haushalte vorgehalten wird.

Die Gesamtausgaben des Bundes betragen im Haushaltsjahr 2019 einschließlich der Zuführung an Rücklagen 357,1 Mrd. Euro und lagen damit um 0,7 Mrd. Euro über dem Haushaltssoll von 356,4 Mrd. Euro. Ohne die Zuführung an die Rücklage lagen die Ausgaben bei 343,6 Mrd. Euro. Minderausgaben von 5,5 Mrd. Euro fielen bei den Zinsausgaben an. Das Haushaltsergebnis bei den Zinsausgaben spiegelt allerdings seit einigen Jahren nicht die Finanzierungsbedingungen wider. Die Zinsausgaben enthielten im Jahr 2019 Agio-Einnahmen von 5,7 Mrd. Euro. Diese Einmaleffekte überzeichnen die finanzwirtschaftlichen Entlastungen. Die Einnahmen (ohne Nettokreditaufnahme und Münzeinnahmen) waren 0,8 Mrd. Euro höher als veranschlagt. Der Bundeshaushalt kam wie geplant ohne Nettokreditaufnahme aus.

Die verfassungsrechtliche Schuldengrenze wurde im Jahr 2019 sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch im Haushaltsvollzug eingehalten. Der Bundeshaushalt schloss rechnerisch mit einem strukturellen Überschuss von 3,5 Mrd. Euro ab. Der Finanzierungssaldo lag bei +13,3 Mrd. Euro. Allerdings hält der Bundesrechnungshof fest, dass sich die Schuldenregel erstmals ab dem Jahr 2020 – mit den erheblichen finanziellen Belastungen durch die Corona-Krise – einer Bewährungsprobe stellen müsse.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben wurden in Höhe von 0,8 Mrd. Euro geleistet. Dies waren 0,3 Mrd. Euro mehr als im Vorjahr. Die nicht genehmigten Ausgaben betragen 9,7 Mio. Euro.

Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2019 standen übertragbare Mittel von 22,0 Mrd. Euro zur Verfügung. Dieser Betrag lag um 2,7 Mrd. über dem Betrag, der zum Abschluss des Haushaltsjahres 2018 bereitstand. Von den in das Haushaltsjahr 2019 übertragbaren flexibilisierten Ausgaben von 3,82 Mrd. Euro bildeten die Ressorts 3,75 Mrd. Euro Ausgaberreste, das sind 98 Prozent, über die sie in künftigen Jahren weiter verfügen wollen.

Im Haushalt 2019 waren Verpflichtungsermächtigungen von 117,7 Mrd. Euro vorgesehen. Tatsächlich in Anspruch genommen wurden davon 51,5 Mrd. Euro. Der Ausnutzungsgrad betrug 44 Prozent und lag damit um drei Prozentpunkte unter dem Niveau des Vorjahres. Aus eingegangenen Verpflichtungen sind in den kommenden Haushaltsjahren Ausgaben von 174,6 Mrd. Euro zu leisten (Stand: 31. Dezember 2019). Der künftige Handlungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers wird hierdurch begrenzt.

Der Gewährleistungsrahmen des Bundes und seiner Sondervermögen betrug unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Bekämpfung der europäischen Staatsschuldenkrise sowie der Finanzmarktkrise 1.095 Mrd. Euro. Hiervon wurden bis zum Ende des Jahres 2019 Gewährleistungen von 498,5 Mrd. Euro übernommen.

Der Gesamtbestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln stieg gegenüber dem Vorjahr um 28 Mio. Euro an und lag am Ende des Jahres 2019 bei 2,2 Mrd. Euro, die sich auf acht Einzelpläne verteilten. Deutliche Schwerpunkte bilden dabei der Etat der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (Kapitel 0452) mit einem Bestand von 979 Mio. Euro und der Einzelplan 30 (Bundesministerium für Bildung und Forschung) mit einem Bestand von 899 Mio. Euro an Selbstbewirtschaftungsmitteln.

Ende des Jahres 2019 betrug das erfasste Vermögen nach der Vermögensrechnung des Bundes einschließlich seiner Sonder- und Treuhandvermögen 299 Mrd. Euro. In der Vermögensrechnung sind insbesondere das Immobilienvermögen und das Infrastrukturvermögen weiterhin nicht oder nicht wertmäßig erfasst. Die Schulden des Bundes (einschließlich der Versorgungs- und Beihilferückstellungen) lagen bei 2.031 Mrd. Euro. Die Kreditmarktverbindlichkeiten einschließlich der Kassenverstärkungskredite betrugen 1.090 Mrd. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass bei in den letzten Jahren neu eingerichteten Sondervermögen der strenge Maßstab, der an die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Sondervermögen anzulegen sei, oft als nicht erfüllt angesehen werden müsse. Dies gelte insbesondere für den Energie- und Klimafonds, den Kommunalinvestitionsförderungsfonds und das Sondervermögen Digitale Infrastruktur. Der Bundesrechnungshof hielte es für richtig, diese Ausgaben im Kernhaushalt des Bundes zu etatisieren.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ressorts die Beachtung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sicherzustellen.

Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 2

EU-Treuhandfonds: aufwendiger, intransparenter und kaum schneller als reguläre EU-Außenhilfen

1. Die Europäische Union richtete seit dem Jahr 2014 sogenannte „Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich“ (EU-Treuhandfonds) ein. Damit wollte sie Krisenhilfen schneller und wirksamer umsetzen als bei anderen EU-Instrumenten. Außerdem sollten die Fonds die Europäische Union in der Entwicklungszusammenarbeit sichtbar machen. Mit den Fonds finanzierte sie Projekte internationaler sowie staatlicher Organisationen für die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfen in Afrika, in den Nachbarländern Syriens und bei der Unterstützung des Friedensprozesses in Kolumbien. Die Mittel für die EU-Treuhandfonds stammten aus dem Haushalt der Europäischen Union, dem Sondervermögen Europäischer Entwicklungsfonds sowie aus freiwilligen Beiträgen von Geberstaaten. Auch Nicht-EU-Staaten konnten Beiträge an die Fonds leisten. Bis zum Jahr 2020 flossen so insgesamt 6,2 Mrd. Euro in die Fonds. Fast 90 Prozent hiervon waren Mittel der Europäischen Union. Deutschland hat sich seitdem mit insgesamt 1,4 Mrd. Euro an der Finanzierung beteiligt.

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, ob Krisenhilfen der Europäischen Union mit EU-Treuhandfonds tatsächlich schneller und besser vor Ort ankommen als mit den regulären EU-Instrumenten, und ob der Bund seine Beteiligungsrechte in den Fonds wirksam ausübt. Er kam zu dem Ergebnis, dass es – anders als geplant – kaum gelungen sei, zusätzliche Mittel für Krisenhilfen in Drittstaaten zu mobilisieren und die Vorhaben schneller als bisher umzusetzen. Die freiwilligen Beiträge der Geberstaaten fielen deutlich geringer aus als erwartet. Weil für diese außerbudgetären Fonds vom EU-Haushaltsrecht abweichende Vorgaben und Verfahren gälten, seien sie zudem intransparenter. Den wenigen Vorteilen der EU-Treuhandfonds stünden erhebliche Nachteile gegenüber, insbesondere für Deutschland. Beim Stimmengewicht blieben die Beiträge zum EU-Haushalt unberücksichtigt. Dadurch könne der Bund die Verwendung der Mittel weit weniger stark beeinflussen als bei anderen EU-Instrumenten. Zudem verursache die Verwaltung der deutschen Beiträge an den Fonds erheblichen Mehraufwand.

Der Bundesrechnungshof erwartet daher, dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzt, europäische Krisenhilfen an Drittstaaten – soweit erforderlich – künftig einheitlich aus dem EU-Haushalt zu finanzieren. Damit wären Sonderlösungen in Form außerbudgetärer Fonds entbehrlich.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie das Auswärtige Amt auf, sich in begründeten Ausnahmefällen an Treuhandfonds der Europäischen Union für Maßnahmen im Außenbereich zu beteiligen. Die Bundesregierung sollte sich auf der EU-Ebene dafür einsetzen, dass Krisenhilfen der Europäischen Union – soweit erforderlich – einheitlich aus dem EU-Haushalt finanziert werden.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie das Auswärtige Amt, ihn vor der Entscheidung in EU-Gremien über eine deutsche Beteiligung an EU-Treuhandfonds zu unterrichten. Außerdem bittet er die Ressorts, ihm bis zum 31. August 2021 über den Stand der ergriffenen Maßnahmen in dieser Angelegenheit zu unterrichten.

Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 3

Effiziente Integrationsförderung für Flüchtlinge erfordert konsistentes Zusammenwirken aller staatlichen Ebenen

1. Die Zahl von Schutzgewährungen für Flüchtlinge in Deutschland stieg seit dem Jahr 2015 deutlich. Dadurch erhöhte sich der Bedarf an Sprachförder- und anderen Integrationsmaßnahmen, um Flüchtlinge in Gesellschaft und Arbeitsmarkt einzugliedern. Die Angebote des Bundes, von Ländern und Kommunen haben sich deutlich erweitert. Der Bund gibt seitdem für sein Integrationsangebot im Durchschnitt über 2 Mrd. Euro pro Jahr aus. Zusätzlich beteiligt er sich an den Integrationskosten der Länder jährlich mit bis zu 2,4 Mrd. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das gegenwärtige System mit seinen zersplitterten Zuständigkeiten für die Integrationsförderung nicht geeignet sei. Keine staatliche Stelle verfüge über den notwendigen Gesamtüberblick, um die Maßnahmen zu steuern. Eine klare Aufgabenabgrenzung zwischen Bund und Ländern gebe es nicht. Versuche der Bundesregierung, die Integrationsangebote der Länder zumindest zu erfassen, scheiterten an deren mangelnder Mitarbeit. Die Bundesregierung könne bisher nicht umfassend bewerten, inwieweit die Integrationsmaßnahmen konsistent seien oder sich überschneiden. Dies beeinträchtigt die Effektivität und Effizienz der Integration von Flüchtlingen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt.

Der Bundesrechnungshof hat der Bundesregierung empfohlen, eine Gesetzesänderung anzustoßen, um bei der Integrationsförderung die Aufgaben und Zuständigkeiten klar zu definieren sowie die Mitarbeit der Länder zu regeln. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung stünden dem aus Sicht des Bundesrechnungshofes keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Auch innerhalb der Bundesregierung sollten die Zuständigkeiten klar abgegrenzt werden. Die Länder ihrerseits hätten in einer Entschließung des Bundesrates erkennen lassen, dass sie grundsätzlich klare Regelungen und gegenseitige Abstimmungen befürworteten, welche staatliche Ebene für welche Integrationsangebote zuständig sei.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf, unter Einbeziehung der Länder eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen, um bei der Integrationsförderung
 - die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern sowie
 - die Mitarbeit der Länder, insbesondere die Informationsweitergabe, im Einzelnen zu regeln.
 - c) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat zudem weiterhin auf eine konsistente Integrationsförderung der Bundesregierung hinzuwirken. Hierzu sind
 - Zuständigkeiten zu strukturieren und klarer abzugrenzen,
 - das Angebot zu konzentrieren,
 - Maßnahmen ggf. zusammenzuführen.

Auch bei schon länger bestehenden Integrationsmaßnahmen sind Überschneidungen und Schnittstellen kritisch zu hinterfragen.

- d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2021.

Bemerkung Nr. 4

BMF unterlässt Erfolgskontrolle bei Personalverwaltungssystem und erschwert IT-Konsolidierung Bund

1. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Jahr 2007 ein Projekt gestartet, um die Personalverwaltungssysteme in der Bundesfinanzverwaltung zu vereinheitlichen. Als Ergebnis führte es im Jahr 2015 die Software „PVS“ ein. Damit bearbeitet es die Personalangelegenheiten der 40 000 Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung. Bereits im Jahr 2014 hatte das Ministerium dem Bundesrechnungshof zugesagt zu überprüfen, inwieweit PVS das Personalwesen der Bundesfinanzverwaltung effektiv und effizient unterstützt. Der Bundesrechnungshof moniert, dass Ergebnisse bis heute nicht vorlägen und das Ministerium nicht gewillt sei, die Überprüfung nachzuholen.

Gleichzeitig vereinheitlicht die Bundesregierung derzeit mit dem Projekt „IT-Konsolidierung Bund“ u. a. alle Personalverwaltungssysteme in der Bundesverwaltung. Dazu entwickelt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf Basis von PVS der Bundesfinanzverwaltung die Software „PVS Bund“. Es plant, dieses Projekt bis zum Jahr 2025 fertigzustellen und dann die Personalangelegenheiten von über 300 000 Bundesbeschäftigten mit PVS Bund bearbeiten zu können.

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes verzichtet das Bundesministerium der Finanzen mit der unterbliebenen Überprüfung von PVS darauf, die Stärken und Schwächen des Personalverwaltungssystems der Bundesfinanzverwaltung zu analysieren. Diese Erkenntnisse könnten aber das künftige einheitliche Personalverwaltungssystem der Bundesverwaltung verbessern und damit die IT-Konsolidierung des Bundes unterstützen. Der Bundesrechnungshof erwartet vom Bundesministerium der Finanzen, die fehlende Erfolgskontrolle nachzuholen und die Ergebnisse aus der Erfolgskontrolle von PVS dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bereitzustellen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf,
 - eine Erfolgskontrolle durchzuführen und anhand überprüfbarer Indikatoren schnellstmöglich zu untersuchen, inwieweit die erwarteten qualitativen Mehrwerte gemäß der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Personalverwaltungssystem PVS Bund bei den personalwirtschaftlichen Prozessen der Bundesfinanzverwaltung eingetreten sind,
 - die Ergebnisse dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bereitzustellen, damit dieses
 - aus den Erfahrungen des Bundesministeriums der Finanzen lernen und – soweit erforderlich – die Einführung sowie den Betrieb von PVS Bund anpassen kann und
 - bislang ggf. nicht erkannte Risiken für den Erfolg von PVS Bund identifizieren kann.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die ergriffenen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2021.

Bemerkung Nr. 5

BMWi verzichtet seit Jahren auf Gebühreneinnahmen in Millionenhöhe bei der Rüstungsexportkontrolle

1. Nach dem Grundgesetz dürfen zur Kriegführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, transportiert und exportiert werden. Entsprechende Genehmigungen müssen Unternehmen vorab beim zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen. Im Jahr 2018 gingen 14 300 Anträge auf Export von Rüstungsgütern beim BAFA ein.
Seit dem Jahr 2013 regelt das Bundesgebührengesetz, dass die Verwaltungsbehörden des Bundes für ihre individuell zurechenbaren Leistungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren erheben müssen. Dazu gehört auch die Bearbeitung von Anträgen auf Rüstungsexporte. Der Bundesrechnungshof beanstandete, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dieser Verpflichtung bislang nicht nachgekommen sei. Es erhebe keine Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen für Rüstungsexporte, obwohl es nach eigenen Einschätzungen hierbei Einnahmen zwischen 5 und 10 Mio. Euro pro Jahr für möglich halte.
Der Bundesrechnungshof kritisierte, durch das Zögern des Ministeriums entstünden dem Bundeshaushalt weitere Einnahmeverluste, weshalb das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich dafür sorgen solle, dass für die Bearbeitung von Anträgen auf Rüstungsexporte Gebühren erhoben werden.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zeitnah die Voraussetzungen erarbeitet, um Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen für Rüstungsexporte zu erheben. Dazu sollte es zeitnah eine Besondere Gebührenverordnung erarbeiten. Es sollte im Hinblick darauf prüfen, ob es bereits jetzt Antragsteller auf die potenzielle Gebührenpflicht und die nachträgliche Festsetzung der Gebühren hinweist.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an den Bundesrechnungshof über das Veranlasste bis zum 31. Januar 2022.

Bemerkung Nr. 6

150 Mio. Euro-Programm „AlleImBetrieb“: Unklare Förderrichtlinien des BMAS gefährden zusätzliche Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

1. Der Deutsche Bundestag beschloss zur Schaffung von mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben eine Anschubfinanzierung aus Mitteln des Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben für die Jahre 2015 bis 2017. Der Ausgleichsfonds wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltet, welches hierfür das Programm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ auflegte. Das Ministerium legte in den Förderrichtlinien als Ziel des Programms fest, zusätzliche Arbeits- oder Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen in bestehenden oder neuen Inklusionsbetrieben zu schaffen. Die zuständigen Integrationsämter der Länder können hierfür insgesamt 150 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds erhalten.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht geeignet seien, die Ziele des Beschlusses des Deutschen Bundestages umzusetzen. Er wies darauf hin, dass das Ministerium nicht klargestellt habe, dass diese Arbeitsplätze zusätzlich zu ohnehin vorgesehenen neuen Arbeitsplätzen entstehen müssten. Zusätzlich seien Arbeitsplätze nur, wenn sie nicht ohnehin schon geplant seien. Die Förderrichtlinien ließen es aber zu, dass die Länder die Bundesmittel für bereits geplante Arbeitsplätze einsetzten. Im Ergebnis verwendeten die Länder die Bundesmittel häufig für Arbeitsplätze, die sie ansonsten aus eigenen Mitteln finanziert hätten. Damit sei das Ziel des Bundestagsbeschlusses gefährdet, zusätzliche Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Inklusionsbetrieben zu schaffen. Zudem sei ein Programm nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung nur förderfähig, wenn es befristet sei. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass das Ministerium gleichwohl bislang auf eine zeitliche Begrenzung verzichtet habe. Damit nehme es hin, dass der gewünschte Impuls ausbleibe, innerhalb von drei Jahren neue Arbeitsplätze zu schaffen. Vielmehr zögere sich das Programm über viele Jahre hinaus.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgefordert, in den Richtlinien klar zu definieren, wann Ausbildungs- und Arbeitsplätze als „zusätzlich“ gelten. Auch müsse es das Programm zeitlich befristen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eindeutig festlegt, wann Arbeits- und Ausbildungsplätze als zusätzlich im Sinne der Zielsetzung des Programms „Integrationsinitiative II – AlleImBetrieb“ gelten. Zudem muss das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Programm entsprechend der Vorgaben der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung befristen. Es stimmt sich hierzu unverzüglich mit den Ländern ab und vereinbart mit ihnen, bis wann das Programm abgeschlossen sein soll. Ziel ist es, dass die Bundesmittel zügig dafür eingesetzt werden, die angestrebten zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und dass die Länder ihrerseits wieder mehr Verantwortung für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Inklusionsbetrieben übernehmen.
 - c) Der Ausschuss erwartet hierzu einen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Bundesrechnungshof bis zum 31. Dezember 2021.

Bemerkung Nr. 7

Belastung der Deutschen Rentenversicherung in Millionenhöhe künftig vermeiden – BMAS muss unverzüglich handeln

1. Das Fremdrentengesetz regelt die Rentenansprüche von Vertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern. Durch das Gesetz werden sie rentenrechtlich so gestellt, als hätten sie ihr Erwerbsleben im Herkunftsstaat in vergleichbaren Berufen in Deutschland verbracht. Berechtigte, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Staaten stammen, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können erworbene Rentenansprüche aus ihren Herkunftsstaaten auch von Deutschland aus geltend machen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass mit der Erweiterung der Europäischen Union und der steigenden Zahl von Sozialversicherungsabkommen der berechnete Personenkreis erheblich gewachsen sei. Das aktuelle Fremdrentengesetz sehe zwar eine Anrechnung der ausländischen Renten auf die deutsche Rente vor. Dies gelte aber nur, wenn die Berechtigten diese Rente auch tatsächlich in Anspruch nähmen. Hierzu seien sie nicht verpflichtet. Sähen sie davon ab, erhielten sie ihre deutsche Rente in voller Höhe. Für die Deutsche Rentenversicherung entstünden so vermeidbare Belastungen in Millionenhöhe. So hätten nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes bis zum Jahr 2016 beispielsweise mehr als 40 Prozent der Berechtigten auf ihre Renten aus Rumänien verzichtet. Die Deutsche Rentenversicherung schätze die alleine hieraus entstehenden Belastungen für die Versicherungsgemeinschaft auf 10 Mio. Euro jährlich.

Der Bundesrechnungshof beanstandete, dass das Fremdrentengesetz in seiner derzeitigen Ausgestaltung das Risiko von Belastungen in Millionenhöhe berge. Obwohl die Deutsche Rentenversicherung und der Bundesrechnungshof seit mehreren Jahren auf den gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinwiesen, habe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bislang keine Neuregelung vorgeschlagen. Der Bundesrechnungshof hat das Ministerium aufgefordert zu handeln und dem Gesetzgeber umgehend eine Neuregelung des Fremdrentengesetzes vorzuschlagen, um künftige Mehrbelastungen zu verhindern.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, umgehend gesetzgeberische Maßnahmen einzuleiten, um möglichen Mehrbelastungen durch erhöhten Verwaltungsaufwand und höhere Rentenzahlungen für die Deutsche Rentenversicherung entgegenzuwirken.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über das Veranlassende bis zum 30. Juni 2022.

Bemerkung Nr. 8

Sozial unausgewogene Versicherungsbedingungen in der Künstlersozialversicherung korrigieren

1. Durch das Künstlersozialversicherungsgesetz sind selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten über die Künstlersozialversicherung in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen. Ihre Versicherungspflichtgrenze in der Künstlersozialversicherung war bis zum Jahr 2001 an die Grenze für eine geringfügige Beschäftigung (Minijob-Grenze) gekoppelt. Während die Minijob-Grenze seitdem um ein Drittel stieg, wurde die Versicherungspflichtgrenze nicht erhöht. Sie liegt seit nunmehr 19 Jahren bei 3.900 Euro jährlich. Versicherte in der Künstlersozialversicherung mit niedrigen Einkünften zahlen zudem einen geringeren eigenen Mindestbeitrag als vergleichbare einkommensschwache Gruppen – wie zum Beispiel Studierende und versicherungspflichtige Selbstständige. Da diese Versichertengruppen ihre Mindestbeiträge vollständig selbst tragen, ist ihre finanzielle Belastung mehr als doppelt so hoch.

Der Bundesrechnungshof kritisierte die Versicherungsbedingungen in der Künstlersozialversicherung als sozial unausgewogen und die zunehmende Kluft zwischen der Versicherungspflichtgrenze und der Minijob-Grenze als eine Störung des sozialen Gefüges in der Sozialversicherung. Er vertrat die Auffassung, dass Versicherte der Künstlersozialversicherung im Vergleich mit anderen Versichertengruppen in der Sozialversicherung ungerechtfertigt begünstigt seien.

Der Bundesrechnungshof empfahl dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales deshalb, die Versicherungsbedingungen mit dem Ziel zu prüfen, die vergleichbaren Versichertengruppen auch gleich zu behandeln. Dabei solle die Höhe der Versicherungspflichtgrenze mindestens einem Arbeitseinkommen entsprechen, das als Haupteinnahmequelle existenzsichernd sei. Der Bundesrechnungshof hielt es aufgrund seiner Analyse für gerechtfertigt, die Versicherungspflichtgrenze wieder an die Minijob-Grenze zu koppeln. Auch forderte er, das Mindesteinkommen als Bemessungsgrundlage für die Beiträge in der Kranken- und Pflegeversicherung zu erhöhen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, bis zum 30. September 2021 seine Erwägungsgründe in einem Bericht darzulegen.

Bemerkung Nr. 9

Fehlende angemessene Kontrollmöglichkeiten der Künstlersozialkasse belasten Bund und Unternehmen

1. Selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten können über die Künstlersozialversicherung in die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass ihr voraussichtliches Einkommen aus dieser Tätigkeit über der Versicherungsgrenze von 3.900 Euro liegt. Die Einkommenshöhe des Folgejahres schätzen die Versicherten selbst und melden sie der Künstlersozialkasse.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass der Künstlersozialkasse angemessene Mittel fehlen, um überhöhten Schätzungen und einer damit ungerechtfertigten Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz entgegenzuwirken. Mangels Kontrollmöglichkeiten blieben überhöhte, knapp über der Versicherungsgrenze liegende Schätzungen folgenlos, und somit Versicherungsverhältnisse bestehen, obwohl die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen objektiv nicht gegeben seien. Auch hat der Bundesrechnungshof das Entdeckungsrisiko als zu gering bewertet, da bei einer Prüfquote von jährlich 5 Prozent aller Versicherten diese theoretisch nur alle 20 Jahre mit einer Prüfung rechnen müssten. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes schädigten unberechtigte Versicherungen die Solidargemeinschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und führten zu ungerechtfertigten finanziellen Belastungen sowohl der Unternehmen wegen einer zu hohen Künstlersozialabgabe als auch des Bundes aufgrund eines zu hohen Bundeszuschusses.

Der Bundesrechnungshof forderte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, umgehend erweiterte Prüf- und Vorlagepflichten einzuführen. Es solle eine Gesetzesänderung mit dem Ziel initiieren, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Verbleib in der Künstlersozialversicherung zu ergänzen und die Prüf- und Kontrollmöglichkeiten der Künstlersozialkasse zu verbessern, um mit verschärften Maßnahmen überhöhten Schätzungen begegnen zu können.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, eine Gesetzesänderung mit dem Ziel zu initiieren,
 - den Zeitraum, für den die Künstlersozialkasse das gemeldete Arbeitseinkommen der in der Künstlersozialversicherung versicherten Künstlerinnen und Künstler bzw. Publizistinnen und Publizisten prüft, von derzeit vier Jahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben für die Versicherungspflicht auf sechs Jahre auszudehnen und
 - die Prüf- und Kontrollmöglichkeiten der Künstlersozialkasse anlassbezogen durch die verpflichtende Vorlage von Unterlagen, die die Einkommensschätzung begründen, zu verbessern.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, hierzu bis zum 30. September 2022 zu berichten.

Bemerkung Nr. 10

Wintereinbrüche legen Zugverkehr der Deutschen Bahn AG lahm – BMVI bleibt untätig

1. Wesentliche Bestandteile der Eisenbahninfrastruktur der Deutschen Bahn AG sind das 33.400 Kilometer lange Streckennetz und die 5.700 Bahnhöfe. Der Konzern ist gesetzlich verpflichtet, die Infrastrukturen sowie den Eisenbahnbetrieb sicher zu führen. So muss die Deutsche Bahn AG im Winter die Strecken, Bahnsteige und Züge ausreichend von Schnee und Eis freihalten. Für sämtliche Wintervorkehrungen wendet sie derzeit etwa 70 Mio. Euro jährlich auf. Insgesamt sind im Winterdienst 18.000 eigene Beschäftigte und externe Kräfte für die Deutsche Bahn AG tätig.

Der Bundesrechnungshof wies darauf hin, dass immer wieder Strecken nicht oder zu spät geräumt und Reisende auf den Bahnsteigen Unfallrisiken ausgesetzt sowie Züge durch Schnee und Eis beschädigt worden seien. Die Vorkehrungen des Konzerns für den Winter seien bisher unzureichend. So habe beispielsweise der Wintereinbruch im Dezember 2017 für bundesweite Störungen im Eisenbahnbetrieb gesorgt. Züge verspäteten sich oder fielen aus; allein an einem Wochenende seien 19 ICE-Züge durch Schnee und Eis so beschädigt worden, dass sie für mehrere Tage nicht einsatzfähig waren. Der Konzern räumte ein, dass die Vorbereitungen auf den Wintereinbruch unzureichend gewesen seien. Auch dem Bund seien die unzureichenden Wintervorkehrungen bekannt.

Der Bundesrechnungshof kritisierte, das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur habe sich nicht dafür eingesetzt, dass die Aufsichtsräte der Deutschen Bahn AG und ihrer Tochterunternehmen den Ursachen dieser Schwierigkeiten nachgingen, obwohl der Bund als Eigentümer auch für die unternehmerische Tätigkeit der Deutschen Bahn AG verantwortlich sei.

Der Bundesrechnungshof hat seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass das Ministerium über die von ihm entsandten Bundesvertreterinnen und -vertreter im Aufsichtsrat auf eine systematische Analyse hinwirken solle. Diese müsse Klarheit schaffen, inwieweit die Deutsche Bahn AG angemessene Vorkehrungen gegen die Winterauswirkungen getroffen habe und welche Schwachstellen bestünden. Das Ministerium müsse darüber hinaus darauf hinwirken, dass die festgestellten Defizite abgestellt und anschließend die Fortschritte kontrolliert würden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als Vertreter des Alleineigentümers Bund auf, der Deutschen Bahn AG die Pflicht zu verdeutlichen, Betriebseinschränkungen und Sicherheitsrisiken im Winter wirksam entgegenzutreten.
 - c) Der Ausschuss erwartet vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
 - die Wintervorkehrungen der Deutschen Bahn AG auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu untersuchen und hierbei gegebenenfalls das Eisenbahn-Bundesamt zu Rate zu ziehen (Soll-Ist-Vergleich von Personal, technischem Gerät, organisatorischen Abläufen und finanziellen Mitteln),
 - darauf hinzuwirken, dass die Deutsche Bahn AG dabei festgestellte Defizite ausräumt.
 - d) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 31. Dezember 2021.

Bemerkung Nr. 11

Bundeswehr sollte veraltete Tanker außer Dienst stellen

1. Die Bundeswehr kaufte in den Jahren 1974/75 zwei zivile Tanker und ließ sie für militärische Zwecke umbauen. Im September 1977 wurden sie mit den Namen „RHÖN“ und „SPESSART“ als Tanker der Klasse 704 in Dienst gestellt. Die Tanker sollen Schiffe und Boote der Marine mit Betriebsstoffen versorgen und so deren Mobilität und Seeausdauer weltweit erhöhen.

Nach über 40 Jahren Betrieb zeigt die Schiffstechnik der Tanker, insbesondere die Antriebsmaschine, viele Mängel und häufige Ausfälle. Daher musste die Marine Manöver wegen Motorschäden abbrechen und die Tanker zurückschleppen. Die Instandsetzung ist meist schwierig, weil viele Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind und daher neu gefertigt werden müssen. Die Dauer von Instandsetzungsarbeiten und die Ausgaben dafür stiegen in den vergangenen Jahren deutlich an. Zudem verlangt das MARPOL-Übereinkommen von 1973 für zivile Öltanker mit Tonnage und Fertigstellungsjahr wie „RHÖN“ und „SPESSART“ seit dem Jahr 2005 grundsätzlich zwei (Außen-)Hüllen, und verschiedene Staaten verbieten den Verkehr von Tankern mit nur einer Hülle in ihren Hoheitsgewässern. Die „RHÖN“ und „SPESSART“ haben nur eine Hülle. Da einige Staaten wegen der Umweltrisiken keine Ausnahme vom MARPOL-Übereinkommen für Behördenschiffe machen, schränken Einlaufverbote vieler Häfen die Nutzbarkeit der Einhüllentanker zunehmend ein.

Der Bundesrechnungshof monierte, dass die technischen Probleme, der unwirtschaftliche Betrieb und die Umweltrisiken der alten Tanker der Bundeswehr lange bekannt seien. Dennoch habe sie mit der Nachfolgeplanung erst mehrere Jahre nach dem Ende der ursprünglich vorgesehenen Nutzungsdauer begonnen, und bis zur Auswahlentscheidung seien dann nochmals fünf Jahre vergangen. Sofern der Zeitplan eingehalten werden könne, würden die alten Tanker bereits 47 Jahre im Dienst sein, wenn der erste neue Tanker einsatzbereit sei. Da die für das Projekt vorgesehenen Dienstposten zu weniger als einem Drittel besetzt seien, werde das Vorhaben voraussichtlich weiter verzögert werden.

Wegen der gravierenden Probleme hatte der Bundesrechnungshof dem Bundesministerium der Verteidigung bereits im Jahr 2018 empfohlen, alsbald eine Ersatzlösung anzustreben und Zwischenlösungen zu eruieren. Nachdem sich der erheblich eingeschränkte, unwirtschaftliche und risikobehaftete Betrieb immer noch weiter hinzieht, hat der Bundesrechnungshof erneut eine zügige Nachbeschaffung mit hoher Priorität angeordnet. Dabei solle die Bundeswehr ihren Verzicht auf Kauflösungen und auf eine europaweite Ausschreibung überdenken. Außerdem hat der Bundesrechnungshof gefordert, die alten Tanker außer Dienst zu stellen und alternativ die drei Einsatzgruppenversorger für die Betriebsstoffversorgung einzusetzen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, für den Weiterbetrieb der Tanker Klasse 704
 - Abbruchkriterien für die Instandsetzung vorzusehen, um eine Kostenexplosion wie beim Segelschiff „GORCH FOCK“ zu vermeiden,
 - bis zum Zulauf der neuen Tanker alternative Zwischenlösungen zu prüfen, z. B. den Einsatz anderer Einheiten (u. a. Einsatzgruppenversorger) oder eine Anmietung von Tankern, um überhöhte Instandsetzungskosten zu vermeiden und Umweltrisiken zu verringern,
 - zu prüfen, ob ein oder beide Tanker bereits vor dem Zulauf der neuen Tanker außer Dienst gestellt werden sollten,
 - eine Verlängerung der Nutzungsdauer über das Jahr 2024 hinaus zu vermeiden.
 - c) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, das Projekt für die Beschaffung der Tanker Klasse 707 mit höchster Priorität zu verfolgen, um weitere Verzögerungen zu verhindern, und dazu
 - das zuständige Projektteam im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr auf die vorgesehene Personalstärke aufzustocken,
 - den finalen Vertrag so zu gestalten, dass der Liefertermin mit angemessenen, an der erbrachten Leistung orientierten Zahlungsmeilensteinen sowie relevanten Verzugsstrafen abgesichert ist.
 - d) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, bei künftigen Beschaffungen von Hilfsschiffen für die Marine marktverfügbare Lösungen – ggf. mit militärischem Umbau – zu favorisieren und dabei

auch Abstriche von einer 100-Prozent-Lösung zu berücksichtigen.

- e) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht bis zum 31. Dezember 2021. In diesem soll das Bundesministerium der Verteidigung
- über den Betrieb der Tanker Klasse 704 berichten (insbesondere Ausfälle, laufende Kosten, Umweltprobleme) und
 - den Stand des Projektes Tanker Klasse 707 darlegen (insbesondere Personalausstattung, Ausgabenentwicklung, Prognose zur Indienststellung).

Bemerkung Nr. 12

Unvollständige Informationen in ihrem Logistiksystem beeinträchtigen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr

1. Die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr hängt maßgeblich von ihren Waffensystemen ab. Einsatzbereite Waffensysteme setzen eine funktionierende Versorgungskette voraus. Eine der Voraussetzungen hierfür sind korrekte Materialinformationen. Diese müssen in dem zentralen IT-System der Bundeswehr hinterlegt sein. Notwendige Informationen sind nicht nur Preise, technische Daten, Maße und Gewichte. Erforderlich sind auch Angaben zu den Beschaffungswegen der Ersatzteile sowie über deren Verpackung, Lagerung und Instandhaltung. Unzureichende Materialinformationen bergen die Gefahr, dass den Streitkräften z. B. die benötigten Ersatzteile nicht, verspätet oder beschädigt zur Verfügung stehen.

Der Bundesrechnungshof hat in Prüfungsverfahren wiederholt Mängel bei den für die Logistik notwendigen Materialinformationen festgestellt und stieß immer wieder auf fehlende oder unzulängliche Daten als Ursache für logistische Probleme. Er kritisierte, der Bundeswehr sei es auch nach Jahren nicht gelungen, die Materialinformationen wirkungsvoll zu verbessern. Versorgungs- und Beschaffungsprozesse liefen somit nicht oder nur erschwert. Das Bundesministerium der Verteidigung habe regelmäßig angekündigt, die Mängel abzustellen. Bei einer Prüfung des Bundesrechnungshofes im Jahr 2019 zeigten sich die bekannten Fehler und Unzulänglichkeiten weiterhin.

Der Bundesrechnungshof forderte die Bundeswehr auf, nun unverzüglich ihre wiederholten Zusagen umzusetzen. Er hat der Bundeswehr empfohlen, ohne weiteren Aufschub die Qualität der Materialinformationen zu verbessern und so die Einsatzbereitschaft zu steigern.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium der Verteidigung nunmehr unverzüglich die Qualität von Materialinformationen verbessert und so die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr steigert.
 - c) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf,
 - sich unverzüglich ein umfassendes Lagebild zur Datenqualität seines IT-Logistiksystems zu verschaffen,
 - einen verbindlichen Maßnahmen- und Zeitplan zur Verbesserung der Datenqualität vorzulegen,
 - jährlich zum 31. Dezember über die erzielten Fortschritte bei der Verbesserung der Datenqualität zu berichten.
 - c) Der Ausschuss erwartet dazu einen ersten Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. Dezember 2021.

Bemerkung Nr. 13

Ausbildungsmodell für Hubschrauberbesatzungen: Nutzen von 60 neuen Mehrzweckhubschraubern für 2 Mrd. Euro zweifelhaft

1. Das Bundesministerium für Verteidigung will für den Kauf und Betrieb von bis zu 60 Mehrzweckhubschraubern etwa 2 Mrd. Euro ausgeben. Davon sollen bis zu 40 Mehrzweckhubschrauber fehlende Flugstunden auf den Einsatzhubschraubern für die Ausbildung und Inübunghaltung ausgleichen. Wie der Bundesrechnungshof feststellte, warteten beim Heer im Mai 2019 mehr als zwei Ausbildungsjahrgänge auf ihre Waffensystemausbildung. In den letzten Jahren mussten angehende Pilotinnen und Piloten regelmäßig ihre Ausbildung endgültig abbrechen, weil Flugstunden auf den Einsatzhubschraubern fehlten. Die Luftwaffe setzte die Waffensystemausbildung auf dem Transporthubschrauber CH-53 wegen fehlender Flugstunden zeitweise aus. Auch dort hatte sich eine Bugwelle an Pilotinnen und Piloten aufgebaut, für die nicht ausreichend Ausbildungskapazitäten bereit standen. Bei der Marine ist absehbar, dass die neuen Hubschrauber aus dem NH90-Programm nicht ausreichend Stunden fliegen können, um damit neben den Einsatzaufgaben auch die Waffensystemausbildung und die Inübunghaltung vollständig sicherzustellen.

Das Bundesministerium sieht mit einem neuen Ausbildungsmodell vor, Ausbildungsanteile auf Mehrzweckhubschrauber zu verlegen, die eigentlich auf Einsatzhubschraubern geplant waren. Damit soll gewährleistet werden, dass Pilotinnen und Piloten trotz unzureichender Verfügbarkeit von Einsatzhubschraubern ausreichend fliegerische Fähigkeiten aufbauen und erhalten können.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, das Ministerium habe nicht sichergestellt, dass es mit dem Kauf von Mehrzweckhubschraubern die Ausbildungslücke auf Einsatzhubschraubern nutzbringend und wirtschaftlich schließen könne. Das Luftfahrtamt der Bundeswehr habe die hierfür benötigten Ausbildungskonzepte noch nicht genehmigt. Damit sei der Nutzen der Mehrzweckhubschrauber für Ausbildungszwecke auf Einsatzhubschraubern ungewiss.

Der Bundesrechnungshof forderte das Bundesministerium für Verteidigung auf, das neue Ausbildungsmodell nur dann umzusetzen, wenn es nachgewiesen habe, dass genügend Ausbildungsanteile auf einen Mehrzweckhubschrauber verlagert und für die eigentliche Ausbildung auf den Einsatzhubschraubern angerechnet werden könnten. Darauf aufbauend müsse es ermitteln, wie viele Mehrzweckhubschrauber es benötige. Zudem müsse das Ministerium nachweisen, dass das neue Ausbildungsmodell wirtschaftlich und praktikabel sei.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf,
 - das neue Ausbildungsmodell für Hubschrauberpilotinnen und -piloten nur dann umzusetzen, wenn nachgewiesen ist, dass genügend Ausbildungsanteile auf einen Mehrzweckhubschrauber verlagert und für die eigentliche Ausbildung und Inübunghaltung auf den Einsatzhubschraubern angerechnet werden können,
 - den Bedarf an Mehrzweckhubschraubern nachvollziehbar zu ermitteln,
 - in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachzuweisen, dass mit dem neuen Ausbildungsmodell eine wirtschaftliche und handhabbare Lösung umgesetzt wird,
 - darzulegen, dass mit dem neuen Ausbildungsmodell mehr Hubschrauberbesatzungen als bislang vollständig ausgebildet und einsatzbereit gehalten werden können.
 - c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. März 2022.

Bemerkung Nr. 14

Gemeinsame Förderung von Bund und Land: BMU prüft Verwendung der Mittel nur unzureichend

1. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit fördert über Zuwendungen anteilig Investitionen mit innovativer Umwelttechnologie. Als Zuwendungsgeber entscheidet es über die Förderanträge. Mit der Verwaltung der Fördermittel hat es die Kreditanstalt für Wiederaufbau als Bewilligungsbehörde beauftragt. Der Bund und ein Land können ein Vorhaben gemeinsam fördern, wenn beide daran ein besonderes Interesse haben. Das Haushaltsrecht des Bundes legt fest, dass sich der Bund und das Land über Bewilligung und Verwendung der Zuwendungen abzustimmen haben. Das Ministerium fördert drei Vorhaben gemeinsam mit je einem Land. Die Bundesmittel betragen dabei 12 Mio. Euro. Die drei Länder sind mit insgesamt 14 Mio. Euro beteiligt. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die vom Ministerium beauftragte Kreditanstalt für Wiederaufbau mit den Ländern vereinbart habe, die Verwendung der jeweiligen Fördermittel getrennt zu prüfen. So solle die Kreditanstalt für Wiederaufbau nur prüfen, wie die Zuwendungsempfänger die Bundesmittel verwendet hätten.

Der Bundesrechnungshof kritisierte, dass sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit damit nicht an die haushaltsrechtlichen Vorgaben des Bundes für die Kontrolle der Mittelverwendung halte. Da jedes der Vorhaben nur mit Bundes- und Landesmitteln zusammen umgesetzt werden könne, sei die Kontrolle der gesamten verausgabten Fördermittel durch eine der beteiligten Verwaltungen vorgeschrieben. Das Ministerium könne somit nicht umfassend kontrollieren, ob das Vorhaben insgesamt den Förderzweck erfüllt und ob die Zuwendungsempfänger die gesamten Fördermittel ordnungsgemäß verwendet haben.

Der Bundesrechnungshof forderte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau künftig bei solchen Vorhaben einen Verwendungsnachweis über sämtliche Ausgaben und Einnahmen zu verlangen habe. Dieser Verwendungsnachweis für das gesamte Vorhaben sei durch eine der beteiligten Verwaltungen umfassend zu prüfen. Um eine solche Prüfung zu erleichtern, solle das Ministerium seine Zuwendungen in geeigneten Fällen gemeinsam mit dem jeweiligen Land bewilligen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf, künftig sicherzustellen, dass bei einem gemeinsam mit einem Land geförderten Vorhaben i. S. d. Nummer 1.4 zu § 44 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) ein ordnungsgemäßer und vollständiger Verwendungsnachweis erbracht und dieser umfassend geprüft wird. Hierzu hat es
 - zu gewährleisten, dass der Zuwendungsempfänger zur Erbringung eines Nachweises der Verwendung der insgesamt eingesetzten Fördermittel verpflichtet wird,
 - vor der Bewilligung Einvernehmen herbeizuführen über den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen sowie
 - in geeigneten Fällen auf eine Gesamtbewilligung durch nur eine Behörde hinzuwirken.
 - c) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
 - künftig in den Fällen nach Nummer 1.4 zu § 44 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) das Anhörungsverfahren selbst gegenüber dem Bundesrechnungshof führt und
 - es rechtzeitig einleitet, sodass der Bundesrechnungshof seine Aufgaben wahrnehmen kann.

Bemerkung Nr. 15

150 Mio. Euro Fördermittel für klimafreundliche Kälteanlagen: Große Mitnahmeeffekte und Ziel deutlich verfehlt

1. Um die Treibhausgasemissionen zu verringern, fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit seit dem Jahr 2009 den Kauf oder die Modernisierung verschiedener Arten von gewerblich genutzten Kälte- und Klimaanlageanlagen (Kälte-Klima-Förderung).
Bis zum Jahr 2017 gab das Ministerium hierfür 150 Mio. Euro aus. Allerdings förderte es damit viel weniger Anlagen, als es erwartet hatte. Anstatt 3.000 bis 8.000 Anlagen jährlich bezuschusste das Ministerium in neun Jahren zusammengenommen lediglich 2.000 Anlagen. Zudem stellte der Bundesrechnungshof große Mitnahmeeffekte fest. Diese seien entstanden, da viele Betreiber die Förderung erhielten, obwohl sie die Anlagen ohnehin ersetzen wollten. Die Hälfte dieser Anlagen befindet sich in Supermärkten. Die Förderung solcher Anlagen führe jedoch nur zu geringen Treibhausgasminderungen je eingesetztem Euro Fördermittel. Der Bundesrechnungshof kritisierte, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erreiche weder die angestrebte Anzahl neuer Anlagen, noch setze es die Fördermittel wirtschaftlich ein. Er forderte, das Ministerium solle untersuchen, ob und in welchen Bereichen eine Förderung überhaupt notwendig sei. Falls es die Förderung fortsetzen wolle, müsse es die Ziele der Förderung präzisieren und damit eine aussagekräftige Erfolgskontrolle ermöglichen, die den haushaltsrechtlichen Maßstäben genüge. Zudem müsse das Ministerium die Förderung wirtschaftlich ausgestalten.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Rahmen der laufenden Evaluierung(en) eine vertiefte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Förderung von Kälte- und Klimaanlageanlagen durchführt.
 - c) Diese sollte nach Einsatzbereich und Leistung der Anlagen differenzieren und Empfehlungen enthalten, ob die Förderung mit Blick auf den Klimaschutz bzw. ihren Beitrag zur Erreichung der nationalen Treibhausgasminderungsziele fortgesetzt werden sollte und wie diese im Falle der Fortsetzung wirtschaftlicher gestaltet werden kann. Die Durchführungskosten der Förderung hat es dabei einzubeziehen.
 - d) Sofern das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Förderung fortsetzt, sind aktualisierte Ziele festzulegen. Dazu gehören insbesondere die angestrebten Minderungen von Treibhausgasemissionen als Nettowert sowie die angestrebte Anzahl der geförderten klimafreundlichen Anlagen.
 - e) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ihm über das Ergebnis seiner Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bis zum 31. Oktober 2021 berichtet.

Bemerkung Nr. 16

Empfehlungen nicht umgesetzt: BMFSFJ vernachlässigt seit Jahren seine Interne Revision

1. Mit der Auflösung der Vorprüfungsstellen im Jahr 1997 entfielen für die Behörden und Einrichtungen des Bundes interne Kontrollstellen. Viele Behörden haben deshalb seitdem begonnen, eigene Revisionsstrukturen aufzubauen. Interne Revisionen nehmen Prüfungs- und Kontrollaufgaben in der Bundesverwaltung wahr. Sie unterstützen als Beratungs- und Steuerungsinstrument die Behördenleitungen bei ihren Führungsaufgaben. Interne Revisionen analysieren die Verwaltungsrisiken und untersuchen das Verwaltungshandeln nach den Maßstäben der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie haben eine präventive Wirkung und können jederzeit behördliche Abläufe, Prozesse und Entscheidungen prüfen. Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern aus dem Jahr 2007 und eine Handreichung von 2008 geben konkrete Hinweise zum Aufbau und Stellenwert Interner Revisionen in der Bundesverwaltung. Demnach sollen sie der Behördenleitung unmittelbar unterstellt sein, und die Arbeitsplanung und die personelle Ausstattung Interner Revisionen sollten auf einer geeigneten Risikoanalyse beruhen.

Bei einer Prüfung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass das Ministerium seine Interne Revision nicht als wirkungsvolles Leitungsinstrument nutze. Bis zum Jahr 2016 habe das Ministerium keinen Bedarf für eine Interne Revision gesehen und anders lautende Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat und die Leitsätze des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Bundesverwaltung neun Jahre lang nicht umgesetzt. Der Bundesrechnungshof kritisierte zudem, die mittlerweile eingerichtete Interne Revision sei der Behördenleitung nicht unmittelbar unterstellt, die Risikoanalyse bleibe für eine wirkungsvolle Prüfungsplanung ungeeignet und die Personalausstattung sei nicht ausreichend.

Der Bundesrechnungshof forderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf, die seit Jahren bekannten Empfehlungen und Leitsätze zu befolgen, die Interne Revision organisatorisch direkt der Behördenleitung als Stabsstelle zuzuordnen und somit ein wirkungsvolles Steuerungsinstrument für die Hausleitung zu schaffen, welches Verwaltungsrisiken überwache. Er hat unterstrichen, weitere Verzögerungen seien nicht mehr hinnehmbar.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung und den Bericht des Bundesrechnungshofes – Ausschussdrucksache 356 – zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss nimmt den Bericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat – Ausschussdrucksache 357 – zur Kenntnis.
 - c) Er fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf, die derzeitigen Empfehlungen für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung in eine Verwaltungsvorschrift zu überführen.
 - d) Er fordert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf, die Grundlagen für die Aufgabenwahrnehmung seiner Internen Revision zu verbessern. Dazu sollte es
 - die Interne Revision als Stabsstelle der Behördenleitung unmittelbar unterstellen,
 - eine fachgerechte behördenbezogene Risikoanalyse entsprechend den Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung vom 21. Dezember 2007 sowie der Handreichung dazu vom 15. Dezember 2008 vornehmen und Prüfungsplanung sowie Personalausstattung der Internen Revision daran ausrichten.
 - e) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bis zum 28. Februar 2022.

Bemerkung Nr. 17

Förderung der Kinderbetreuung ohne Erfolgskontrolle: Finanzhilfen in Milliardenhöhe fließen weiter

1. Seit dem 1. August 2013 haben Kinder unter drei Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Wegen des mangelnden Angebots an Betreuungsplätzen entschied der Bund, die Länder und Kommunen beim Ausbau der Kleinkinderbetreuung zu unterstützen. Hierfür stellten bisher vier Investitionsprogramme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend rund 4,4 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ zur Verfügung. Für ein fünftes Investitionsprogramm stellt der Bund nun zusätzlich eine weitere Milliarde Euro aus dem Corona-Konjunkturprogramm bereit.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist gesetzlich verpflichtet, den Erfolg seiner Investitionsprogramme zu kontrollieren. Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2019 geprüft, wie das Ministerium diese Kontrolle durchführt und steuert, dass die Finanzhilfen des Bundes tatsächlich hilfsbedürftigen Ländern zufließen. Dabei hat der Bundesrechnungshof beanstandet, dass das Ministerium die gesetzlich vorgeschriebenen systematischen Erfolgskontrollen nicht durchführte. Spätestens im Jahr 2014, als das Ministerium zu der Einschätzung gelangt sei, dass ein drittes Investitionsprogramm nicht empfehlenswert und aus fachlicher Sicht auch nicht zielführend sei, hätte es zwingend seine Förderpraxis kritisch hinterfragen müssen. Trotz dieser Hinweise habe es Erfolgskontrollen unterlassen und bis heute keinen Überblick, welche Wirkung seine Förderprogramme tatsächlich erzielt hätten. Gleichwohl führe der Bund den Ausbau der Kinderbetreuungsplätze im Rahmen des Corona-Konjunkturprogrammes verstärkt fort.

Der Bundesrechnungshof mahnte das Ministerium, die zweckwidrige Verwendung von Finanzhilfen müsse auf jeden Fall vermieden werden, und hat das Ministerium aufgefordert, die bisherige Förderung der Kinderbetreuung unverzüglich mit einer umfassenden Erfolgskontrolle zu überprüfen und verlässlich festzustellen, ob weitere Finanzhilfen notwendig seien und wie hoch der Bedarf tatsächlich noch sei.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf, die bisherige Förderung der Kindertagesbetreuung unverzüglich mit einer umfassenden methodisch und systematisch angelegten Erfolgskontrolle zu überprüfen mit dem Ziel, die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Fortführung, Korrektur oder Einstellung der Finanzhilfen des Bundes zu schaffen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sicherzustellen, dass das dafür erforderliche Personal zur Verfügung steht.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis zum 31. Mai 2021.

Bemerkung Nr. 18

Wirtschaftlichkeit im System der Finanzhilfen verankern

1. Der Bund unterstützt die Länder mit Finanzhilfen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) in Höhe von insgesamt 7 Mrd. Euro. Die Mittel sind je zur Hälfte für Investitionen in die kommunale Infrastruktur (Infrastrukturprogramm) und für Investitionen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur (Schulsanierungsprogramm) vorgesehen. Die Länder setzen die beiden Förderprogramme in eigener Zuständigkeit um. Der Bund verfügt jedoch über verfassungsrechtlich festgelegte Steuerungs- und Kontrollrechte. Sie sollen gewährleisten, dass die Länder die Bundesmittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwenden.

Der Bundesrechnungshof hat zu dieser Bundesförderung festgestellt, dass bei 85 Prozent von 257 vom Bundesrechnungshof geprüften kommunalen Investitionen die Kommunen keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt hätten. Dies betreffe 219 Maßnahmen mit Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 59,3 Mio. Euro. Der Bundesrechnungshof sieht die Gefahr, dass damit die Kommunen die Fördermittel des Bundes nicht effizient verwenden.

Grund für die hohe Quote fehlender Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme nach den für kommunale Investitionen geschaffenen Regelungen keine Fördervoraussetzung sei. Der Bund könne Finanzhilfen grundsätzlich nicht zurückfordern, wenn die Kommune die Wirtschaftlichkeit nicht nachweise und sie damit gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz verstoße.

Der Bundesrechnungshof hält es deshalb für erforderlich, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im System der Finanzhilfen zu verankern. Er forderte das Bundesministerium der Finanzen auf, es solle in den Regelungen zu den Finanzhilfen klarstellen, dass Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen verpflichtend seien. Bei einem Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz aufgrund des fehlenden Nachweises der Wirtschaftlichkeit solle der Bund die Finanzhilfen zurückfordern können.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, bei seinen künftigen Finanzhilfen die Fördergegenstände soweit sinnvoll tatbestandlich so auszugestalten, dass eine wirtschaftliche Mittelverwendung befördert wird. In geeigneten Einzelfällen kann beschränkt auf spezifische Tatbestandsmerkmale des Fördergegenstandes auch ein rückforderungsrelevanter Nachweis der Wirtschaftlichkeit in Betracht gezogen werden. In solchen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, dass
 - bei fehlendem Nachweis der Wirtschaftlichkeit eine Rückforderung der Finanzhilfe vorgesehen wird und
 - dies bei seiner Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung stichprobenartig überprüft wird.
 - c) Das Bundesministerium der Finanzen sollte seine „Leitlinie zu den Steuerungs- und Kontrollrechten des Bundes bei Ausgaben für Finanzhilfen“ entsprechend anpassen, um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im System der Finanzhilfen auch für die anderen Bundesressorts einheitlich und wirksam zu verankern.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das Veranlasste bis zum 30. April 2021.

Bemerkung Nr. 19

Fehlende Evaluierung: Wirkungen der Zinsschranke bei der Unternehmensbesteuerung seit Jahren unklar

1. Mit der Einführung der sogenannten Zinsschranke durch das Unternehmensteuerreformgesetz im Jahr 2008 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit begrenzt, dass Unternehmen ihre Zinsaufwendungen als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen können. Damit wollte er Steuergestaltungen erschweren, mit denen die Unternehmen Gewinne ins Ausland verlagern. Der Bundesrechnungshof hat festgehalten, dass die Regelung von Anfang an ökonomisch und rechtlich umstritten gewesen sei. Sie sei komplex und beinhalte weitreichende Ausnahmen, die nach Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen die Steuereinnahmen um jährlich 320 Mio. Euro minderten. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat hätten bereits im Gesetzgebungsverfahren angeregt, die Wirkungen der Zinsschranke zu evaluieren, und darum gebeten, nach einer angemessenen Zeit einen Evaluierungsbericht vorzulegen. Das Bundesministerium der Finanzen habe hierzu mit den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder Daten ab dem Jahr 2008 erhoben.
Der Bundesrechnungshof hat moniert, die Unterrichtung des Parlaments über die Wirkung der Zinsschranke sei nach mehr als zehn Jahren überfällig, da ohne die Erkenntnisse aus einer Evaluierung unklar bleibe, ob die Zinsschranke geeignet sei, die gesetzgeberischen Ziele zu erreichen. Der Bericht solle auch gesetzgeberische Konsequenzen aufzeigen.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er begrüßt die Übersendung der Evaluierungsergebnisse zur Zinsschranke an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages. Er erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen die Ergebnisse auch in die Subventionsberichterstattung der Bundesregierung aufnimmt.
 - c) Der Ausschuss bekräftigt die hohe Bedeutung einer regelmäßigen Evaluierung aller Steuervergünstigungen und fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, das Parlament – auch unabhängig von einer konkreten Aufforderung – zeitnah und umfassend über die Ergebnisse einschließlich zu erwägender gesetzgeberischer Konsequenzen zu informieren.
 - d) Er bittet den Bundesrechnungshof, die Auswertung der Evaluierungsergebnisse prüfend und beratend in eigener Zuständigkeit zu begleiten.

Bemerkung Nr. 20

Gleichmäßige Besteuerung gefährdet: BMF soll auf einheitliche Maßstäbe für den Einsatz IT-gestützter Prüfungsmethoden in der Betriebsprüfung hinwirken

1. Die Digitalisierung von Geschäftsprozessen nimmt kontinuierlich zu. Effektivität und Effizienz der traditionellen Prüfungsmethoden nehmen dadurch ab. Methoden wie beispielsweise die Beleg- und Akteneinsicht, Nachkalkulation und Checklisten, reichen für eine angemessene Auswertung nicht mehr aus. Mit den Datenbeständen wachsen auch die Fehler- und Manipulationsrisiken, die in der Masse der Daten nur schwer zu erkennen sind. Zunehmend muss die steuerliche Betriebsprüfung elektronische Unternehmensdaten aufbereiten und verarbeiten. Die Entwicklung geht weg von der Belegprüfung hin zur systematischen Analyse großer Datenmengen des betrieblichen Rechnungswesens mit IT-gestützten quantitativen Prüfungsmethoden. Mit diesen Methoden können Daten effizient und effektiv genutzt werden, um neue Prüffelder zu erkennen und Angaben der Steuerpflichtigen auf Plausibilität zu prüfen. Seit dem Jahr 2002 sind die Finanzverwaltungen berechtigt, für die steuerliche Betriebsprüfung auf betriebliche Daten elektronisch zuzugreifen. Damit wollte der Gesetzgeber den Einsatz von rationelleren Prüfungsmethoden ermöglichen.

Der Bundesrechnungshof hat jedoch festgestellt, dass im Jahr 2018 – 16 Jahre nach der Einführung des Datenzugriffsrechts – die Länder IT-gestützte quantitative Prüfungsmethoden in unterschiedlichem Ausmaß und abweichender Intensität nutzten und erprobten. Die Spanne reiche vom Nichteinsatz über Erprobungen und vereinzelt Einsatz bis hin zum flächendeckenden Einsatz dieser Methoden. Das Bundesministerium der Finanzen begleite die Entwicklung, den Einsatz und die Pflege quantitativer Prüfungsmethoden in der Finanzverwaltung nicht aktiv. Einheitliche Maßstäbe dafür hat der Bundesrechnungshof nicht vorgefunden.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, dass das Bundesministerium der Finanzen auf den bundesweit einheitlichen Einsatz IT-gestützter quantitativer Prüfungsmethoden in der steuerlichen Betriebsprüfung hinwirken müsse, um Betriebe gleichmäßig zu besteuern. Nur IT-gestützte quantitative Prüfungsmethoden könnten auffällige Muster und Beziehungen in großen Datenmengen ersichtlich machen. Zwar habe auch das Ministerium die Unterschiede im Gesetzesvollzug erkannt. Bislang habe es aber keine Grundlagen für die einheitliche Anwendung zeitgemäßer Prüfungsmethoden geschaffen und nicht auf deren gleichmäßigen sowie flächendeckenden Einsatz hingewirkt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf,
 - auf eine bundeseinheitliche Ausrichtung und den Einsatz der IT-gestützten quantitativen Prüfungsmethoden hinzuwirken. Hierzu sollte das Bundesministerium der Finanzen den Einsatz von Datenanalysen nach einheitlichen Maßstäben definieren und das Schreiben über die in der steuerlichen Betriebsprüfung zu verwendenden Begriffe vom 11. November 1974 aktualisieren;
 - das in den Ländern jeweils vorhandene Wissen institutionell zu sichern, beispielsweise durch Einrichtung einer Zentralstelle beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Arbeitsgruppe unter zentraler Leitung.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2021.

Bemerkung Nr. 21

Vollzugsdefizit bei der Besteuerung von Prozess- und Verzugszinsen beseitigen

1. Prozesszinsen sind ein Risikozuschlag, den der Schuldner zu entrichten hat, wenn er sich auf einen Prozess einlässt und unterliegt. Sie sind verschuldensunabhängig zu gewähren. Verzugszinsen entschädigen den Gläubiger einer Geldschuld dafür, dass er das ihm zustehende Kapital bei Fälligkeit nicht erhalten hat. Steuerpflichtigen und deren Beratern ist oft nicht bekannt, dass Prozess- und Verzugszinsen bei der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Der Bundesrechnungshof untersuchte anhand von Informationen des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2017, in welchem Umfang Prozess- und Verzugszinsen anfallen. So entstanden bei rund einem Drittel der bei den Landgerichten in erster Instanz erledigten Zivilprozesssachen Zinsen. Der Bundesrechnungshof geht deshalb von einem Risiko nicht erklärter Einnahmen von mindestens 100 Mio. Euro aus.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Finanzverwaltung derzeit nicht überprüfen könne, ob die Bezieher von Prozess- und Verzugszinsen diese steuerlich ordnungsgemäß als Einnahmen erklärten. Wegen dieser fehlenden Kontrollmöglichkeiten der Finanzämter hänge die Versteuerung allein vom Erklärungsverhalten der Steuerpflichtigen ab.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass Bund und Länder keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hätten, um diesem Vollzugsdefizit zu begegnen. Sie nähmen damit Steuerausfälle und eine ungleiche Besteuerung in Kauf. Es sei Aufgabe des Bundesministeriums der Finanzen, den Finanzämtern die Informationsbasis für das Besteuerungsverfahren zu verschaffen. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die Justizverwaltungen zu verpflichten, entsprechende Informationen aus Gerichtsverfahren an die Finanzverwaltungen zu übermitteln.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, eine vollständige und gleichmäßige Besteuerung von Prozess- und Verzugszinsen sicherzustellen. Das Bundesministerium der Finanzen sollte prüfen, ob und wie eine elektronische Informationspflicht der Justizverwaltungen eingeführt werden kann. Den Finanzämtern könnten dann die notwendigen Informationen für das Besteuerungsverfahren auf diesem Wege zur Verfügung gestellt werden.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2021.

Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 22 – Ergänzungsband

Bundeskanzleramt muss stärker auf nachhaltiges Handeln in der Verwaltungspraxis hinwirken

1. Die Bundesregierung hat Nachhaltigkeit zum Ziel und Maßstab des Regierungshandelns erklärt. Nachhaltigkeit soll als Leitprinzip bei allen Maßnahmen und in sämtlichen Politikfeldern beachtet werden. Federführend zuständig hierfür ist das Bundeskanzleramt. Die Bundesministerien wiederum sind in ihrem jeweiligen Bereich dafür verantwortlich, dass Nachhaltigkeit als Leitprinzip gelebt wird.

Die Prüfungen des Bundesrechnungshofes haben ergeben, dass die Bundesministerien ihrer Verantwortung bislang nicht gerecht werden. Soziale, wirtschaftliche und ökologische Wirkungen einer Maßnahme würden als Nachhaltigkeitsaspekte vielfach bewusst vernachlässigt oder nicht angemessen berücksichtigt. Durch die Auswertung von mehr als 50 Prüfungsberichten hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass es die geprüften Stellen in 44 Prozent der Fälle versäumten, Nachhaltigkeitsaspekte bei der Festlegung der Ziele ihrer Maßnahmen zu berücksichtigen. In 55 Prozent der Fälle sei das Vorgehen der geprüften Stellen bei der Umsetzung der Maßnahmen methodisch nicht geeignet gewesen, Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen, und in 62 Prozent der Fälle habe es keine Kontrollen gegeben, ob die mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten Ziele erreicht worden seien – und damit auch nicht, inwieweit sie zu den Nachhaltigkeitszielen beigetragen hätten. Einschlägige Regelungen oder geeignete Methoden hierzu seien in den Bundesministerien häufig nicht ausreichend bekannt und würden daher auch nicht angewendet. Damit bestehe die Gefahr, dass Deutschland seine Nachhaltigkeitsziele nicht erreiche. Zudem werde die Bundesverwaltung so ihrer Vorbildfunktion nicht gerecht.

Der Bundesrechnungshof forderte das Bundeskanzleramt auf, in seiner federführenden Zuständigkeit stärker darauf hinzuwirken, dass die Bundesministerien Nachhaltigkeitsaspekte durchgängig bei ihren Entscheidungen und in ihrem Handeln berücksichtigen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss fordert das Bundeskanzleramt auf, mit Unterstützung des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung die Aktivitäten der Ressorts intensiver zu koordinieren, Nachhaltigkeit als Leitprinzip in der Verwaltungspraxis stärker zu verankern und damit wirksamer als bisher in konkreten Maßnahmen umzusetzen.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundeskanzleramt, ihm bis zum 30. Juni 2022 über das hierzu Veranlasste zu berichten.

Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 23 – Ergänzungsband

Veranschlagung einer Risikovorsorge für Museumsneubau: Fehlanreize und unzutreffende Angaben im Bundeshaushalt

1. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz plant, ein Museum der Moderne am Berliner Kulturforum zu bauen. Die Stiftung gehört zum Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Im Januar 2018 beauftragte die Bauverwaltung den Sieger des Architektenwettbewerbs mit der weiteren Planung des Museumsneubaus. Darauf aufbauend erstellte sie die Bauunterlage und informierte bei den Haushaltsberatungen im Herbst 2019 die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages über die Bauunterlage. Zuletzt schlug die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien vor, für den Museumsneubau von einer Kostenobergrenze von 364,2 Mio. Euro auszugehen, welche 10,3 Mio. Euro als Teil der projektspezifischen Risikokosten enthalten solle.

Der Bundesrechnungshof kritisierte, dass das Bundesministerium der Finanzen bei der Veranschlagung des Museumsneubaus entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften diese pauschale Risikovorsorge von 10,3 Mio. Euro akzeptiert habe. Er verwies darauf, dass im Bundeshaushalt nur Mittel veranschlagt werden dürften, die voraussichtlich fällig würden. Dies sei bei der für den Museumsneubau vorgesehenen pauschalen Risikovorsorge nicht der Fall. Der Bundeshaushalt stelle die erwarteten Kosten deshalb unzutreffend dar. Zudem schaffe die Risikovorsorge den Fehlanreiz, die vorhandenen Mittel auszuschöpfen, auch wenn sie bei wirtschaftlicher Umsetzung nicht benötigt würden.

Der Bundesrechnungshof hielt es für erforderlich, dass das Bundesministerium der Finanzen den Haushaltsansatz von 364,2 Euro für den Museumsneubau ab dem Bundeshaushalt 2022 um 10,3 Mio. Euro kürzt. Er forderte, dass das Ministerium das Fälligkeitsprinzip künftig konsequent durchsetzen müsse.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Finanzen auf,
 - pauschale Risikovorsorgen bei der Veranschlagung von Hochbaumaßnahmen des Bundes nicht mehr zu berücksichtigen,
 - bei der Veranschlagung von Hochbaumaßnahmen des Bundes projektspezifische Risiken nur zu berücksichtigen, wenn sie eine sehr hohe Eintrittswahrscheinlichkeit haben. Dabei kommt es auf die jeweilige Beurteilung des Einzelfalls an. Die Begründung für die Aufnahme in den Bundeshaushalt muss dokumentiert sein. Die Mittel sollen gegebenenfalls gesperrt veranschlagt werden (§ 22 BHO),
 - die für den Museumsneubau als Kostenobergrenze ausgewiesenen Gesamtausgaben ab dem Haushalt 2022 um 10,3 Mio. Euro zu reduzieren,
 - bei Nachträgen zu einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen im Änderungsjahr die Gründe in den Titelerläuterungen darzustellen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen bis zum 30. März 2022.

Bemerkung Nr. 24 – Ergänzungsband

Verantwortung als Eigentümer der Deutschen Bahn AG wahrnehmen – BMVI muss Beteiligungsführung deutlich verbessern

1. Der Bund ist Alleineigentümer des Konzerns Deutsche Bahn AG und mittelbarer Eigentümer der weltweit rund 700 Tochterunternehmen. Die Deutsche Bahn AG ist das Mutterunternehmen und hat im Wesentlichen nur eine Holding-Funktion für den Gesamtkonzern. Die Tochterunternehmen üben hingegen die operativen Geschäfte aus. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2017 klargestellt, dass die Bundesregierung für die unternehmerische Tätigkeit der Deutschen Bahn AG verantwortlich ist. Der Bund ist damit nicht nur formal Eigentümer der Deutschen Bahn AG, sondern hat seinen Interessen entsprechend Einfluss auf die Geschäftstätigkeit zu nehmen. Federführend zuständig für die Beteiligung des Bundes an der Deutschen Bahn AG ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass der Bund seine Verantwortung als Eigentümer der Deutschen Bahn AG nur unzureichend wahrnimmt. Dadurch seien ihm bereits erhebliche Nachteile entstanden. Der Bundesrechnungshof unterstrich, der Bund habe als Eigentümer seine Interessen zu vertreten und Einfluss auf die strategische Ausrichtung der Deutschen Bahn AG zu nehmen. Er habe den Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck der Deutschen Bahn AG festzulegen, auf dessen Grundlage der Vorstand die Geschäfte leite. Das Ministerium habe auch die Bundesvertreterinnen und -vertreter im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG zu unterstützen.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass der Beteiligung des Bundes an der Deutschen Bahn AG bisher keine Strategie zugrunde liege. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur habe die Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Deutschen Bahn AG für den Bund ergäben, weder näher untersucht noch festgelegt, wie ihnen zu begegnen sei. Auch habe es versäumt, die Aufgaben des Bundes als Eigentümer eindeutig zu bestimmen und den dafür erforderlichen Personalbedarf zu ermitteln. Aus diesen Mängeln resultierten nach Auffassung des Bundesrechnungshofes Risiken für den Bund, die sich teilweise bereits realisiert hätten. Als Ergebnis stellte der Bundesrechnungshof fest, das Ministerium werde den aktuellen eisenbahnpolitischen Herausforderungen und der Gemeinwohlverantwortung für die Eisenbahn in Deutschland nicht gerecht.

Der Bundesrechnungshof forderte das Ministerium auf, sich mit strategischen Grundsatzfragen zur Deutsche Bahn AG zu befassen und Risiken für den Bund zu identifizieren. Auch habe das Ministerium die Aufgaben der Beteiligungsführung zu analysieren und den Personalbedarf entsprechend zu bestimmen. Das Ministerium sei daher dringend gefordert, die Beteiligungsführung zu verbessern.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, die Beteiligungsführung mit einem starken Mandat der Hausleitung auszustatten, damit diese die Interessen des Eigentümers Bund gegenüber der Deutschen Bahn AG aktiv wahrnehmen kann.
 - c) Der Ausschuss erwartet darüber hinaus vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
 - die erforderlichen Aufgaben und Prozesse der Beteiligungsführung zu bestimmen,
 - für den Bund bestehende Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Deutschen Bahn AG zu identifizieren und mögliche Gegenmaßnahmen systematisch zu entwickeln,
 - die Tätigkeiten im Hinblick auf Aufwand und Priorität zu bewerten und
 - auf dieser Grundlage den Personalbedarf der Beteiligungsführung zu bemessen und erforderliche Dienstposten zügig zu besetzen.
 - d) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 30. April 2022.

Bemerkung Nr. 25 – Ergänzungsband

BMVI plant an einer Unterführung unnötige Sperranlage für über 2,8 Mio. Euro

1. Die neue Bundesstraße B 15n soll die A 92 bei Landshut mit einer Unterführung – einem Trog – unterqueren. Zur Entwässerung statet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Trog mit einer besonders leistungsstarken Pumpenanlage aus, welche für einen außergewöhnlich starken Regen dimensioniert ist, der statistisch alle 100 Jahre einmal auftritt. Zusätzlich ist sie durch eine Notstromversorgung vor Stromausfall gesichert, und Störungen werden durch ein weiteres System zudem elektronisch von der Anlage an eine Betriebszentrale gemeldet.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Ministerium als weitere Sicherung dennoch zusätzlich eine Sperranlage für den unwahrscheinlichen Fall plane, dass die Pumpenanlage bei geringeren Regenmengen versagt. Sie soll im Falle einer drohenden Überflutung alle Zufahrtmöglichkeiten in den Trog sperren, was bei einem Zusammentreffen eines starken Regenereignisses und dem gleichzeitigen Ausfall der Pumpenanlage erforderlich sein soll. Der Bundesrechnungshof bezweifelte, dass aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit dieses Zusammentreffens die mindestens 2,8 Mio. Euro teure Sperranlage notwendig sei. Er stellte fest, das Ministerium habe nicht nachgewiesen, dass die Sperranlage benötigt werde. Es habe damit gegen haushaltsrechtliche Vorgaben verstoßen.

Der Bundesrechnungshof forderte das Ministerium auf, die Sperranlage zum Trog nicht zu bauen. Er regte an, gegebenenfalls zu prüfen, ob manuell ausklappbare Blechbeschilderungen an den entsprechenden Zu- und Abfahrten eine Verbesserung für die Meistereien darstellten, um Zufahrtsverbote und Ausleitungen schneller beschildern zu können.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.

Bemerkung Nr. 26 – Ergänzungsband

Bund plant Tunnel für 28,8 Mio. Euro ohne ordnungsgemäße Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

1. In der Nähe von Landshut muss die B 15n auf mehreren hundert Metern eine Bahnlinie und eine Landesstraße unterqueren. Hierfür war zunächst eine offene Bauweise – ein Trog – mit Kosten von 12,1 Mio. Euro, später ein Tunnel mit Kosten in Höhe von zuletzt 28,8 Mio. Euro vorgesehen.
Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowohl den Trog als auch später den Tunnel ohne ordnungsgemäße Wirtschaftlichkeitsuntersuchung genehmigt habe. Es habe damit zum wiederholten Mal grundlegende haushaltsrechtliche Bestimmungen missachtet. Der Bundesrechnungshof betonte, dieser Verstoß reihe sich in wiederholte Feststellungen des Bundesrechnungshofes ein, dass im Straßenbau Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fehlten oder diese gravierende Mängel aufwiesen. Der Bundesrechnungshof betrachtete es als höchst bedenklich, dass dem Ministerium damit regelmäßig sachgerechte Entscheidungsgrundlagen fehlten.
Der Bundesrechnungshof forderte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, Entscheidungen über den Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen auf Grundlage ordnungsgemäßer Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu treffen.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf,
 - vom Bau des Tunnels abzusehen, solange dessen Wirtschaftlichkeit gegenüber der Trog-Variante nicht nachgewiesen ist und
 - sicherzustellen, dass finanzwirksame Entscheidungen im Straßenbau auf der Grundlage ordnungsgemäßer Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen getroffen werden.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über das Veranlasste bis zum 31. März 2022.

Bemerkung Nr. 27 – Ergänzungsband

Bund ignoriert Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit bei der Planung einer Autobahnanschlussstelle

1. Die Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen plant eine Anschlussstelle an der Bundesautobahn A 7 bei Hildesheim, um einen neuen Gewerbepark anzubinden.

Der Bundesrechnungshof verwies darauf, dass diese Anschlussstelle nur 1,9 km von der bestehenden Anschlussstelle Hildesheim-Drispenstedt entfernt läge. Nach seiner Auffassung beeinträchtigten derart geringe Abstände zwischen Anschlussstellen die Verkehrssicherheit. Dabei könne die bestehende Anschlussstelle den zusätzlichen Verkehr aufnehmen, wenn sie ausgebaut werden würde.

Der Bundesrechnungshof kritisierte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, weil es die Planung für die neue Anschlussstelle unterstütze, obwohl deren Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen sei. Das Ministerium habe weder die Wirtschaftlichkeit noch die Verkehrssicherheit betrachtet. Der Bundesrechnungshof hält die Entscheidung des Ministeriums für den Neubau der Anschlussstelle deshalb für bedenklich.

Der Bundesrechnungshof forderte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, beide Varianten – den Ausbau der Anschlussstelle Hildesheim-Drispenstedt und den Neubau der Anschlussstelle Hildesheim-Nord – in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vergleichen zu lassen und dabei auch den Aspekt der Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn A 7 zu berücksichtigen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, mit einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die beiden Varianten (Ausbau der Anschlussstelle Hildesheim-Drispenstedt und Neubau der Anschlussstelle Hildesheim-Nord) zu vergleichen und die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 31. März 2022 über das von ihm Veranlasste und Erreichte.

Bemerkung Nr. 28 – Ergänzungsband

Bundeswehrkrankenhäuser können auch weiterhin Gesundheitsdaten nicht zentral und sicher verarbeiten

1. Die Bundeswehrkrankenhäuser betreiben in ihren IT-Netzen neben klassischen IT-Systemen auch viele medizinische Geräte mit IT-Komponenten (z. B. Röntgengeräte). Deren Daten speicherten die Krankenhäuser bislang weitgehend auf dezentralen Servern. Um die Geräte wirtschaftlich und sicher zu betreiben, wollten die Bundeswehrkrankenhäuser die Daten jeweils zentral in Speichernetzwerken speichern. Dies sollte auch besonders sensible personenbezogene Daten (z. B. Gesundheitsdaten) umfassen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Bundesministerium der Verteidigung im Jahr 2017 die Bereitstellung der Speichernetzwerke genehmigte, obwohl klare Bedarfsanalysen und zuverlässige Planungen fehlten. Die Übertragung der Daten und Anwendungen auf die Speichernetzwerke hätten im Dezember 2019 abgeschlossen sein sollen. Die Bundeswehr rechnet allerdings bereits mit einer Verzögerung von rund zwei Jahren. Somit sei die Informationssicherheit weiterhin nicht gegeben. Außerdem habe die Bundeswehr das Ziel der Datenanalyse und den damit verbundenen potenziellen Mehrwert verfehlt. Bisher habe es die Bundeswehr nicht geschafft, die dafür bereits im Jahr 2017 bereitgestellten modernen Speichernetzwerke in allen Bundeswehrkrankenhäusern einzusetzen, um die Informationssicherheit und den IT-Betrieb zu verbessern.

Der Bundesrechnungshof beanstandete den schleppenden Projektfortschritt und fehlende Bedingungen, um mit den Speichernetzwerken Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Er forderte das Bundesministerium der Verteidigung auf, kurzfristig die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Daten und Anwendungen auf die Speichernetzwerke übertragen werden können.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, kurzfristig die Voraussetzungen zu schaffen, um in den Bundeswehrkrankenhäusern die Medizinprodukte mit IT-Anteil auf die Speichernetzwerke zu migrieren. Dazu sollte es
 - die Migrations- und Informationssicherheitskonzepte erstellen lassen,
 - die Akkreditierung der Speichernetzwerke – auch für die Verarbeitung von Daten des höchsten Schutzbereiches – durchführen lassen,
 - die Ertüchtigung der Infrastruktur in den Bundeswehrkrankenhäusern beschleunigen,
 - nach Umsetzung aller Voraussetzungen eine Gesamtfreigabe durch die Projektleitung für die Speichernetzwerke erteilen lassen und
 - dafür sorgen, dass die Beschäftigten in den Bundeswehrkrankenhäusern die Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz beachten.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. Dezember 2021.

Bemerkung Nr. 29 – Ergänzungsband

BMVg: Nachträgliche Prämien für Weiterverpflichtungen unzulässig und wirkungslos

1. Das Bundesbesoldungsgesetz ermöglicht dem Bundesministerium der Verteidigung, Prämien als Anreiz zur Personalgewinnung und -bindung von Soldatinnen und Soldaten zu gewähren. Damit soll dem Personal-mangel in bestimmten Verwendungen gezielt begegnet werden, indem Soldatinnen und Soldaten auf Zeit für ein Dienstverhältnis gewonnen oder sie in einem solchen gehalten werden. Das Ministerium ermittelt dazu Verwendungsbereiche, in denen ein Personal-mangel für bestimmte Laufbahnen oder einzelne militä-rische Fachtätigkeiten besteht.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Bundesministerium der Verteidigung nachträglich Prä-mien bewilligte, obwohl in dem betreffenden Bereich ursprünglich kein Personal-mangel festgestellt worden sei und sich 293 Soldatinnen und Soldaten bereits weiterverpflichtet hätten. Dies kritisierte er als unzulässig und zweckwidrig. Außerdem beanstandete er, dass die beabsichtigte Wirkung verfehlt worden sei. Das Mi-nisterium habe damit zu Unrecht finanzielle Anreize in Höhe von 3,7 Mio. Euro gewährt.

Der Bundesrechnungshof forderte, dass das Bundesministerium der Verteidigung einen Personal-mangelbe-reich definiert, bevor es Prämien gewährt. Die Festlegungen könne das Ministerium selbstverständlich in einem transparenten Prozess für die Zukunft anpassen, wenn sich die Rahmenbedingungen änderten. Einmal getroffene Entscheidungen dürfe es aber nicht im Nachhinein rückgängig machen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, die Vorgaben zur Festlegung der Personal-mangelbereiche einzuhalten und eine stringente Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Die nachträgliche Festlegung prämienerberechtigter Bereiche ist verlässlich auszuschließen.
 - c) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, dem Bundesrechnungshof bis zum 31. De-zember 2021 in einem Bericht das etablierte Verfahren detailliert darzustellen.

Bemerkung Nr. 30 – Ergänzungsband

Projekt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Ziele verfehlt und Kosten verdreifacht

1. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wollte bis zum Jahr 2014 die elektronische Rechnungsbearbeitung einführen. Ein externer Dienstleister sollte etwa 85 Prozent der jährlich in Papierform eingehenden Kreditorenrechnungen scannen und elektronisch verarbeiten. Das Projekt sollte u. a. Zeit und jährliche Kosten in Höhe von 1,5 Mio. Euro sparen.

Der Bundesrechnungshof hatte bereits in mehreren Prüfungen beanstandet, dass das Vorhaben erhebliche Defizite aufweise. Bei der Prüfung der abschließenden Berechnung der Bundesanstalt stellte er fest, dass sich die Kosten des Projekts gegenüber den Planungen von ursprünglich 1 Mio. Euro auf 3,2 Mio. Euro mehr als verdreifacht hätten. Er resümierte, die mit dem Projekt verfolgten Ziele seien aufgrund fehlerhafter Planung durch die Bundesanstalt nicht erreicht worden. Auch habe die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine anstehende Rechtsänderung erst Jahre später erkannt und unberücksichtigt gelassen. So habe die Umsetzung der bereits im März 2014 vom Europäischen Parlament beschlossenen Richtlinie über die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen einen wesentlichen Bestandteil des Projektes „Elektronische Rechnungsbearbeitung“ obsolet gemacht. Nach der im Juli 2017 erlassenen E-Rechnungs-Verordnung dürfe die Bundesanstalt – abgesehen von wenigen Ausnahmen – keine Papierrechnungen mehr annehmen, weshalb nur noch wenige Dokumente eingescannt werden müssten. Der Bundesrechnungshof hielt weiterhin fest, der Bundesanstalt sei nicht gelungen, die erwartete Kostenersparnis von 1,5 Mio. Euro jährlich nachzuweisen. Darüber hinaus habe sich das Projekt um mindestens drei Jahre verzögert.

Der Bundesrechnungshof forderte, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben müsse Projekte realistisch planen und dabei die Risiken einbeziehen. Auch müsse sie auf absehbare Änderungen der Rechtslage achten und unverzüglich handeln, wenn sich diese auf ihre Geschäftstätigkeit auswirkten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ihre Projekte besser plant. Sie muss künftig Risiken eines Projektes vor und während der Einführung ausreichend prüfen und ggf. unverzüglich nachsteuern. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben muss ihre Skantomöglichkeiten besser ausschöpfen.
 - c) Der Ausschuss fordert die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf, dem Bundesrechnungshof bis zum 30. November 2021 einen mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmten Bericht zur Verbesserung ihrer Skontoerträge vorzulegen.

Bemerkung Nr. 31 – Ergänzungsband

Steuerklassenwahl: Faktorverfahren für Verheiratete verfehlt Ziele

1. Arbeitgeber haben vom Lohn ihrer Arbeitnehmer Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Lohnsteuer ist eine Vorauszahlung auf die jährliche Einkommensteuer der Arbeitnehmer. Um die Höhe der Vorauszahlungen zu ermitteln, gibt es Steuerklassen. Ehegatten und Lebenspartner erhalten nach ihrer Heirat automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV. Alternativ können sie die Steuerklassenkombination III/V wählen. Ehegatten und Lebenspartner mit der Steuerklasse V haben eine verhältnismäßig hohe Lohnsteuerbelastung. In der Praxis sind das überwiegend die Ehefrauen. Dies kann dazu führen, dass sie bevorzugt eine geringfügige Beschäftigung und keine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Seit dem Jahr 2010 können Ehegatten und Lebenspartner neben den bisherigen Steuerklassenkombinationen das sogenannte Faktorverfahren wählen. Es soll unter anderem die Lohnsteuer im Vergleich zur Steuerklasse V mindern und damit die geringer Verdienenden ermuntern, eine sozialversicherungspflichtige (Vollzeit-) Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Faktorverfahren die Gesetzesziele zur Förderung der Gleichstellung verfehle. In 94 Prozent der vom Bundesrechnungshof geprüften Fälle würden geringer verdienende Ehegatten und Lebenspartner unabhängig vom Faktorverfahren bereits einer sozialversicherungspflichtigen (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Verfahren werde – trotz reichlicher Werbung – zudem nur von 0,6 Prozent der Antragsberechtigten genutzt. Es sei für die meisten Steuerpflichtigen lohnsteuerlich nicht vorteilhaft und führe zudem zu einem aufwendigen Verfahren. Damit sei das Faktorverfahren weder wirksam noch wirtschaftlich.

Da der Bundesrechnungshof keine Ansatzpunkte sah, das Faktorverfahren erfolgreich zu verändern, empfahl er, es abzuschaffen und zu prüfen, wie die damit verfolgten Ziele auf einem anderen Weg zu erreichen seien.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um das Faktorverfahren nach § 39f des Einkommensteuergesetzes abzuschaffen. Das Bundesministerium der Finanzen sollte prüfen, wie die ursprünglich mit dem Faktorverfahren verfolgten Ziele auf einem anderen Weg zu erreichen sind.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das Veranlasste bis zum 31. Januar 2022.

